

Das Vereinswesen auf dem Prüfstand

Zur restriktiven Rechtsprechung des Berliner Kammergerichts

In zwei neuen Entscheidungen hat das Kammergericht in Berlin seine restriktive „Kita-Rechtsprechung“ zur Frage fortgesetzt, inwieweit eingetragene Vereine sich wirtschaftlich betätigen dürfen. Erfreulicherweise ließ das Gericht nun erstmals die Rechtsbeschwerde zum BGH zu, sodass nun mit einer bundesgerichtlichen Klärung der für zahllose Vereine existenziellen Rechtsfragen zu rechnen ist.

Der Zweck eines eingetragenen Vereins darf laut Gesetz nicht auf einen „wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb“ gerichtet sein. Der Begriff unterscheidet sich von dem im Steuerrecht und meint ein unternehmerisches Anbieten entgeltlicher Leistungen am Markt. Eine wirtschaftliche Betätigung ist jedoch zulässig, wenn sie gegenüber der nichtwirtschaftlichen Haupttätigkeit eine untergeordnete Bedeutung hat („Nebenzweckprivileg“). Überschreitet ein Verein diese Grenze, droht die Löschung aus dem Vereinsregister.

Rechtsprechung des Kammergerichts

Seit 2011 hat das Kammergericht diese Grundsätze rigoros zur Anwendung gebracht. Die erste Entscheidung erging zu einem Verein, der eine größere Kita betreiben wollte (18.1.2011 – 25 W 14 / 10). Der Betrieb einer Kita sei als unzulässige wirtschaftliche Betätigung zu qualifizieren, da Leistungen gegen Entgelt am Markt angeboten würden. Aus Sicht des Gerichts spielte es keine Rolle, dass der Verein ohne Gewinnerzielungsabsicht handelte und seine Ziele unter Einsatz staatlicher Fördergelder und ehrenamtlichen Engagements verfolgen wollte. Auch das Nebenzweckprivileg greife nicht, da der (wirtschaftliche) Betrieb der Kita die geplante Haupttätigkeit des Vereins sei.

In späteren Entscheidungen festigte das Kammergericht diese Haltung und stellte klar, dass die Frage des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs losgelöst von der Frage

der Gemeinnützigkeit zu betrachten sei (20.1.2011 – 25 W 35 / 10; 7.3.2012 – 25 W 95 / 11).

Verfolgt ein Verein steuerbegünstigte Zwecke, kann daraus also nicht geschlossen werden, dass er nicht wirtschaftlich tätig ist. Wenn mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit (z. B. Betrieb einer Kita) zugleich ein ideeller Zweck (z. B. Förderung der Jugendhilfe) verfolgt wird, wandelt sich die wirtschaftliche nicht in eine ideale Betätigung. Aus Sicht des Gerichts kommt es allein darauf an, ob wirtschaftliche (= entgeltliche) oder ideale (= unentgeltliche) Tätigkeiten überwiegen und das Erscheinungsbild prägen.

Dies ist besonders problematisch für Vereine, die selbst Einrichtungen (z. B. in den Bereichen Jugend- / Alten- / Behindertenhilfe) betreiben. Da das Kammergericht bei der Abwägung auf den zeitlichen, finanziellen und personellen Aufwand der wirtschaftlichen und der ideellen Tätigkeiten abstellt, wird in den meisten Fällen der wirtschaftliche Bereich überwiegen.

Das zeigte sich jetzt auch in den beiden neuen Entscheidungen des Gerichts, die zwei größere Kita-Träger mit neun bzw. 24 Einrichtungen betrafen (16.02.2016 – 22 W 71 / 15, 2 W 88 / 14). Das Gericht bestätigte die Löschung der Vereine aus dem Register. Die Vereine seien nicht durch mitgliederschaftliches Engagement der Eltern geprägt, sondern träten am Markt wie normale Dienstleister auf.

Offen ist nach wie vor die Frage, was für Vereine gilt, die wirtschaftliche Aktivitäten in Tochter-GmbHs ausgegliedert haben. Zwar hatte der BGH einst entschieden, dass wirtschaftliche Tätigkeiten von Tochtergesellschaften dem Mutterverein nicht zuzurechnen seien (29.9.1982 – I ZR 88 / 80). Eine jüngere Entscheidung des Kammergerichts stellt dies jedoch in Frage: Die Beteiligung eines Vereins an einer GmbH könne einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb darstellen, wenn der Verein entscheidenden Einfluss auf die Geschäftsführung der Gesellschaft nehme (23.6.2014 – 12 W 66 / 12).

Entscheidungen anderer Gerichte

Mehrere Gerichte haben inzwischen abweichende Entscheidungen zu Kita-Vereinen gefällt:

Das OLG Schleswig sah im Betrieb einer Kita eine zumindest nach dem Nebenzweckprivileg zulässige Betätigung, da wirtschaftliche Aspekte von den ideellen Bildungs- und Erziehungszwecken überlagert würden (18.9.2012 – 2 W 152 / 11). Ferner sei die Verfolgung gemeinnütziger Zwecke ein deutliches Indiz für ein nichtwirtschaftliches Handeln eines Vereins. Ein für das Gericht wichtiger Aspekt war auch die aktive Elternbeteiligung, die dem Verein ein nichtwirtschaftliches Gepräge verleihe.

Ebenso entschied das OLG Stuttgart zu einem Verein, der eine Waldorf-Kita betreiben wollte (3.12.2014 – 8 W 447 / 14). Nach Ansicht des Gerichts standen aufgrund der geringen Größe der Einrichtung (15 Plätze) und der gemeinsamen Verfolgung eines speziellen pädagogischen Konzepts nicht wirtschaftliche Tätigkeiten, sondern ideale Ziele im Mittelpunkt. Auch das OLG Brandenburg hielt einen Waldorf-Kita-Verein für eintragungsfähig (23.6.2015 – 7 W 23 / 15). Es argumentierte, dass nach der Gesetzesintention Vereine mit gemeinnützigen Tätigkeiten als nichtwirtschaftlich behandelt werden sollten. Zudem sei es nicht zumutbar, die Vereinsmitglieder auf andere Rechtsformen wie GmbH oder Genossenschaft zu verweisen.

Auch unter einem anderen Aspekt hat sich beim OLG Brandenburg eine interessante Rechtsprechung entwickelt: Nach Ansicht des Gerichts muss das Register bei der Entscheidung über die Löschung eines Vereins eine Interessenabwägung vornehmen (8.7.2014 – 7 W 124 / 13; 4.8.2014 – 7 W 83 / 14; 28.10.2014 – 7 W 10 / 14). Das Bestandsinteresse des Vereins überwiege dabei regelmäßig, wenn er seit längerem eingetragen ist, die registerrechtlichen Pflichten erfüllt hat und bisher keine Gläubigerinteressen beeinträchtigt wurden. Das führt

zu einer Art Bestandsschutz für bereits eingetragene Vereine.

Das Kammergericht hat sich in seinen beiden jüngsten Entscheidungen mit diesen Urteilen auseinandergesetzt. Es deutete an, dass ein Kita-Betrieb allenfalls bei sehr kleinen Elterninitiativen als Verein betrieben werden könne. Entscheidend dürfte nach Ansicht des Gerichts sein, ob es sich um einen Zusammenschluss aktiv engagierter Eltern handele, oder ob der Verein eher als (austauschbarer) Dienstleister auftrete, bei dem die Eltern eine Art „Kundenrolle“ einnehmen. Einen

Bestandsschutz wie ihn das OLG Brandenburg konstruiert, lehnt das Kammergericht kategorisch ab.

Fazit

Mit den nunmehr zum BGH getragenen Verfahren ist endlich eine höchstgerichtliche Klärung zu erwarten. Die Entscheidung des BGH dürfte unabhängig vom Ausgang Auswirkungen auf das gesamte Vereinswesen haben. Da es sich um zwei größere Jugendhilfeträger mit mehreren Einrichtungen handelt, bei denen das

mitgliedschaftliche Engagement nur eine untergeordnete Rolle spielt, wird dem Gericht im Hinblick auf das Nebenzweckprivileg nur ein geringer Argumentationsspielraum bleiben. Es ist zu hoffen, dass der BGH diese Fälle zum Anlass nimmt, klare Aussagen zu treffen, inwieweit eingetragene Vereine als Träger größerer gemeinnütziger Einrichtungen fungieren können.

*Dr. Manuel Foppe,
LL.M., Rechtsanwalt
manuel.foppe@curacon-recht.de*

WfbM – Ermäßigter Umsatzsteuersatz auf Dienst- und Handelsleistungen

Ein Überblick über die Neuregelungen und ein Ausblick auf die zukünftige Anwendung des ermäßigten Steuersatzes

Werkstätten für Menschen mit Behinderung (WfbM) konnten den ermäßigten Umsatzsteuersatz in der Vergangenheit lediglich für selbstproduzierte Waren anwenden. Bei zugekauften Waren, die zur Be- bzw. Verarbeitung zugekauft wurden, wurde der ermäßigte Steuersatz unter der Voraussetzung gewährt, dass – bezogen auf den Nettoeinkaufswert – eine Wertschöpfungsgrenze von 10 Prozent überschritten wurde. Für Dienst- und Handelsleistungen wurde der ermäßigte Umsatzsteuersatz nach einer verwaltungsseitigen Ausnahmeregelung dagegen nur geduldet – was von Finanzverwaltungen in einzelnen Bundesländern in jüngster Zeit in Frage gestellt wurde. Nun hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) mit Schreiben vom 25. April eine Klarstellung geschaffen. Der Beitrag gibt einen Überblick über die Neuregelungen und wagt einen Ausblick, für welche Geschäftsleistungen von WfbM weiterhin eine sorgfältige Prüfung der Tatbestandsmerkmale im Hinblick auf die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes geboten erscheint.

Besteuerung der WfbM

Eine WfbM muss, wenn sie für ihre Leistungen den ermäßigten Umsatzsteuersatz anwenden möchte, zunächst die gemeinnützigkeitsrechtlichen Anforderungen an einen steuerbegünstigten Zweckbetrieb nach der Abgabenordnung (AO) erfüllen. Nach § 68 Nr. 3 a Abgabenordnung (AO) sind solche WfbM als steuerbegünstigte Zweckbetriebe zu behandeln, die nach den Vorschriften des SGB III förderungsfähig sind und Personen Arbeitsplätze bieten, die wegen ihrer Behinderung nicht auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein können. Der Begriff Werkstätten für behinderte Menschen bestimmt sich nach § 136 SGB IX und setzt dementsprechend die Anerkennung durch die Bundesagentur für Arbeit in Form eines Anerkennungsbescheids voraus.

Der steuerbegünstigte Zweckbetrieb einer WfbM umfasst neben der Betreuung, Qualifizierung und Beschäftigung alle anerkannten Arbeitsfelder, also auch Läden und Verkaufsstellen, soweit dort in Werkstätten hergestellte Produkte verkauft wer-

den. Dagegen soll der Verkauf zugekaufter Waren in Läden/Verkaufsstellen nach dem AEAO einen gesonderten steuerpflichtigen, wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (wiGB) begründen. Seit 2012 können WfbM nach dem AEAO mit sogenannten Handelsbetrieben, die nicht als Läden/Verkaufsstellen allein dem Weiterverkauf zugekaufter Waren dienen, einen steuerbegünstigten Zweckbetrieb begründen, wenn dieser als Arbeitsbereich bei der Bundesagentur angezeigt bzw. im Rehadat-Verzeichnis der WfbM ausgewiesen ist.

Als Handelsbetriebe gelten – in Abgrenzung zu Verkaufsstellen/Läden – solche, die in ihrer Beschäftigungsstruktur den Einsatz von Menschen mit Behinderung aufweisen. Dieses können nach Auffassung des BMF beispielsweise sogenannte wohnortnahe Einzelhandelsgeschäfte sein, die mit einem Lebensmittelvollsortiment und entsprechendem Einsatz von Fachpersonal betrieben werden. Dabei ist in Anlehnung an die Finanzrechtsprechung sicherzustellen, dass die schwerbehinderten Menschen nicht nur in Hilfsfunktionen tätig werden, sondern sich die Arbeitsergebnisse zu